Weidlich EGBGB 239

EG 239 Länderöffnungsklausel. Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins der notariellen Beurkundung bedarf und die Versicherung an Eides statt nach § 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) nur vor einem Notar abzugeben ist.

Die zum 1.9.13 in Kraft getretene u deh das IntErbRErbschÄndG für Erbfälle ab dem 17.8.15 (BGBl I S 1042) 1 erweiterte Neuregelg ermöglicht es den Ländern, die Erstellg des verfahrenseinleitden ErbscheinsAntr samt der für die Erbscheinserteilg bzw Erteilg eines Europ NachlZeugn (s Anh zu §§ 2353 ff Art 62 f) erfdl Versicherg an Eides statt zum Nachw der Richtigk der Angaben auf die Notare zu verlagern. Dies führt zur Entlastg der NachlG u Erhöhg der Richtigkeitsgewähr ihrer Entscheidgen (s Heinemann FGPrax 13, 139). Bish wurde von der Regelg noch nicht Gebrauch gemacht.